

## für Bestellungen von Bau- und Baunebenleistungen

### 1. Abschluss des Vertrages

- 1.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn Sie vom Auftraggeber schriftlich oder in Textform (per E-Mail) erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Vereinbarungen, die den Vertrag abändern, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss und –inhalt vertraulich zu behandeln. Insbesondere darf er den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

### 2. Vertragsbestimmungen

- 2.1 Bestandteil des Vertrages sind auch die Bestimmungen
  - des Bestellschreibens des Auftraggebers mit Leistungsverzeichnis einschließlich Vorbemerkungen und Ausführungsunterlagen (insbesondere Pläne, Zeichnungen und statische Berechnungen);
  - der Bestellung zugrunde liegende Rahmenvertrag;
  - diese Bau-Einkaufsbedingungen für Bestellungen von Bau- und Baunebenleistungen;
  - die allgemeinen internationalen Einkaufsbedingungen des AG;
  - der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere alle EU-Vorschriften, alle DIN-Vorschriften, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften, die Herstellerhinweise, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, alle Vorschriften der Berufsgenossenschaft in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung;
  - der bei Vertragsabschluss geltenden neuesten Fassung der VOB Teil B und C mit Anhang und eingeführten DIN-Normen;
  - des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB);
  - der Richtlinien und Merkblätter der Gütegemeinschaften, soweit für die jeweiligen Materialien und deren Verarbeitung einschlägig.

Bei Widersprüchen zwischen den oben aufgeführten Vertragsbestandteilen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung, wobei die Regelungen des Vertrags an oberster Stelle stehen. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsbestandteilen oder innerhalb eines Vertragsbestandteils ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn ein nachrangiger Vertragsbestandteil einen vorigen ergänzt oder konkretisiert.

- 2.2 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen.

### 3. Umfang und Ausführung

- 3.1 Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrages benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte usw. Soweit der Auftraggeber im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für den Gegenstand und dessen Einsatz.
- 3.2 Sofern vom Auftragnehmer Gemeinschaftseinrichtungen für Baustrom, Bauwasser usw. benutzt werden, werden die dem Auftraggeber dabei entstehenden Kosten anteilig nach der Abrechnungssumme auf die Beteiligten umgelegt.
- 3.3 Den Nachweis für die Güte und Gebrauchsfähigkeit von Arbeiten, Stoffen und Bauteilen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten zu erbringen.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat die Massenermittlungen, die Leistungsverzeichnisse, Zeichnungen, Baubeschreibungen und Pläne geprüft und mit der Örtlichkeit verglichen. Er ist mit der Art und dem Umfang der vorzunehmenden Arbeiten vertraut. Sollte er auf Grund seiner Erfahrungen Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung der Arbeiten haben, so ist er verpflichtet, diese sofort dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
- 3.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmer gestattet dem

Auftraggeber oder einem von diesem Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

- 3.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch gegenüber dem Auftraggeber, seine Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und den danach auf dem Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen. Sollte der Auftragnehmer gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäß der Ziffer 3.5 und/oder dieser Ziffer 3.6 verstoßen, ist der Auftraggeber vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.
- 3.7 Der Auftragnehmer darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers Nachunternehmer beauftragen und einsetzen; der Auftraggeber wird seine Zustimmung nur verweigern, wenn aus seiner Sicht sachliche Gründe gegen den Einsatz eines Nachunternehmers sprechen. Der Auftragnehmer hat das Vertragsverhältnis mit dem Nachunternehmer auf den Vertrag mit dem Auftraggeber auszurichten.
- 3.8 Beauftragt der Auftragnehmer Nachunternehmer, so stellt er den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem Auftraggeber wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des AEntG geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zum Auftraggeber die Verpflichtungen, welche Auftraggeber und Auftragnehmer als Mitbürgen gemäß § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind.
- 3.9 Arbeiten, die auf dem Gelände des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.
- 3.10 Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er den Auftraggeber sofort zu unterrichten.
- 3.11
  - 3.11.1 Dem Auftragnehmer obliegt für die gesamte Dauer der Baumaßnahme die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle und im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens. Der Auftragnehmer hat alle zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen, wie Abschränkungen, Beleuchtungen, Gerüste, Geländer, Warntafeln und Stromsicherungen, zu treffen. Der Auftragnehmer ist bis zur Abnahme verpflichtet, unter vollständiger Entlastung des Auftraggebers alle die Sicherheit auf der Baustelle maßgeblichen gesetzlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und danach erforderliche Maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die entsprechenden Vorschriften an den Auftraggeber oder den Auftraggeber richten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Bautätigkeit, einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht oder einem Verstoß gegen gesetzliche, öffentlich-rechtliche und behördliche Vorschriften beruhen.
  - 3.11.2 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Ausführungszeit qualifiziertes, deutschsprachiges Führungspersonal in ausreichender Anzahl zur Betreuung des Bauvorhabens zur Verfügung steht.
  - 3.11.3 Der Auftragnehmer übernimmt zudem sämtliche, den Auftraggeber nach der Baustellenverordnung treffenden Aufgaben und Pflichten in eigener und ausschließlicher Verantwortung und stellt, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen der BaustellV erforderlich, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo).
  - 3.11.4 Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehört auch das Stellen eines verantwortlichen Bauleiters, soweit dies nach der jeweils einschlägigen

## für Bestellungen von Bau- und Baunebenleistungen

- Landesbauordnung erforderlich ist, und dessen Meldung bei den zuständigen Behörden.
- 3.11.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Beschwerden, gleichgültig, ob sie telefonisch, mündlich oder schriftlich erfolgen, zu protokollieren und den Auftraggeber unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.
- 3.11.6 Der Auftragnehmer wird die Baustelle sauber halten. Kommt er dieser Verpflichtung trotz zweimaliger Aufforderung unter angemessener Frist in Textform (E-Mail genügt) durch den Auftraggeber nicht nach, kann der Auftraggeber diese Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen oder durchführen lassen. Bei Fertigstellung der Leistungen wird der Auftragnehmer alle Ausrüstungsgegenstände wegschaffen und die Baustelle in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen.
- 3.12 Alle Gegenstände, die auf das Gelände des Auftraggebers verbracht werden, unterliegen dessen Kontrolle. Vor dem An- und Abtransport ist dem zuständigen technischen Objektbearbeiter des Auftraggebers eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Der Auftragnehmer und seine selbständigen Nachunternehmer haben ihre Werkzeuge und Geräte sowie die Montageausrüstung vorher eindeutig und unveränderbar mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Wagons und andere Transportmittel werden nur während der normalen Arbeitszeit abgefertigt.
- 3.13 Der Zeitpunkt für die Entfernung von Gerüsten ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 3.14 Für örtliche Aufmaße, Mengenberechnungen und die Baustellendokumentation sind die vom Auftraggeber vorgeschriebenen Formulare zu verwenden, sofern vorhanden.
- 4. Preise und Gewichte**
- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer - frei Verwendungsstelle.
- 4.2 Vereinbarte Einheitspreise gelten auch dann, wenn Mehr- oder Mindermassen entstehen oder einzelne Lieferungen und Leistungen wegfallen oder hinzukommen. Übersteigt die Abweichung 20 % nach unten oder nach oben, so wird auf Verlangen eines Partners unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten ein neuer Preis vereinbart; dies gilt bezogen auf die jeweilige Position, sofern nicht der Vertrag eine abweichende Regelung enthält.
- 4.3 Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so berechtigen in den Vertragsunterlagen nicht aufgeführte Lieferungen und Leistungen, die sich als erforderlich erweisen, um das Bauobjekt ordnungsgemäß zu erstellen, nicht zu Mehrforderungen. Werden vom Auftraggeber nach Vertragsabschluss Änderungen des Bauobjektes gefordert, die zu Mehr- oder Minderleistungen führen, so wird die Pauschalsumme auf der Preisbasis des Pauschalvertrages unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten neu vereinbart.
- 4.4 Die vereinbarten Preise enthalten alle Kosten für den Schutz gefährdeter Bauteile gegen Frost-, Schnee-, Hitze- und Wasserschäden sowie die Beseitigung etwaiger solcher Schäden. Die Kosten für eine etwa notwendige Grundwasserbeseitigung werden gesondert vergütet.
- 4.5 Werden bei Stück- und Pauschalpreisen für Stahlbauleistungen die vereinbarten Gewichte um mehr als 5 % unterschritten, so ermäßigt sich der Rechnungsbetrag für die Mehrunterschreitung um den vollen Durchschnittskilopreis. Mehrgewichte werden nicht vergütet. Bei Einheitspreisen wird nur das tatsächlich gelieferte Gewicht, maximal jedoch das vereinbarte Gewicht, bezahlt.
- 4.6 Für die Gewichtsermittlung kann der Auftraggeber eine Waage bestimmen, anderenfalls wird der Auftragnehmer eine geeichte Waage verwenden. Ist ein Verwiegen nicht möglich oder für den Auftraggeber nicht zweckmäßig, so gelten die Stücklistengewichte. Werden Lieferteile mit unterschiedlichen Einheitspreisen oder teils mit Einheits-, teils mit Stück- oder Gesamtpreisen auf einen Wagen zusammen verladen, so ist das unter Angabe der Einzelgewichte in der Versandanzeige hervorzuheben. Wird dies versäumt, gilt die vom Auftraggeber nach bestem Wissen durchgeführte Gewichtsaufteilung. Bau- und Montagegeräte dürfen nicht zusammen mit zur Lieferung gehörenden Teilen verwogen werden.
- 4.7 Zu übereignende Stoffe müssen vom Auftragnehmer voll bezahlt sein und in seinem Eigentum stehen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber insofern von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 5. Stundenlohnarbeiten**
- Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers ausgeführt werden. Die Stunden werden vom Auftragnehmer in Stundenlohnnachweis-Formularen des Auftraggebers erfasst und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt; diese bezieht sich ausschließlich auf die Anzahl der Stunden.
- 6. Abnahme**
- 6.1 Der Auftragnehmer hat die Abnahme schriftlich zu beantragen. Der Abnahmetermin wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für einen angemessenen Zeitpunkt nach Eingang des schriftlichen Antrags vereinbart.
- 6.2 Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Auftragnehmer. Die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten tragen Auftraggeber und Auftragnehmer jeweils selbst.
- 6.3 Die Abnahme - sowohl der den Gegenstand der Bestellung bildenden Gesamtleistung als auch von Teilleistungen - gilt nur mit schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber als erteilt. Die Abnahme kann nur als förmliche Abnahme erfolgen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Der Auftraggeber bestätigt die Abnahme durch das von ihm unterzeichnete Abnahmeprotokoll.
- 7. Verzug, Gewährleistung, sonstige Haftung**
- 7.1 Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- 7.2 Bei einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers kann der Auftraggeber die Folgen der Pflichtverletzung nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben; falls Rechte Dritter der Beseitigung entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen aus diesen Rechten freizustellen.
- 7.3 Hinsichtlich Beginn und Dauer der Gewährleistungsfristen gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Abweichend hiervon beträgt die Gewährleistungsfrist bei Rechtsmängeln 30 Jahre.
- 8. Vergütung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung**
- Kündigt der Auftraggeber den Vertrag wegen einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers, werden die erbrachten Lieferungen und Leistungen nur insoweit vergütet, als der Auftraggeber sie bestimmungsgemäß verwenden kann.
- 9. Pläne, Berechnungen, Programme und andere Unterlagen**
- 9.1 Alle Unterlagen und Programme, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind für die Dauer der Vertragsdurchführung auf Kosten des Auftragnehmers für den Auftraggeber sorgfältig aufzubewahren. Sie dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Unterlagen oder sonstigen Leistungsergebnissen vor.
- 9.2 Sämtliche Pläne und sonstige vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen werden Eigentum des Auftraggebers und sind diesem auf Verlangen herauszugeben. Der Auftraggeber darf alle Pläne und sonstigen Unterlagen in beliebiger Weise zur Realisierung des Werkes verwenden, insbesondere darf der Auftraggeber an den Plänen, Unterlagen und am Werk selbst Änderungen vornehmen. Ist das Werk des Auftragnehmers urheberrechtlich geschützt, wird der Auftraggeber solche Änderungen nicht vornehmen, die das Werk entstellen und daher geeignet sind, die berechtigten geistigen und persönlichen Interessen des Auftragnehmers zu gefährden. Für die Einräumung dieser Rechte kann der Auftragnehmer keine Vergütung beanspruchen.

9.3 Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Plänen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die Verantwortung des Auftragnehmers für die Lieferungen und Leistungen nicht berührt. Soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des Auftraggebers sowie für zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber besprochene Änderungen.

### 10. Nutzungsrecht

10.1 An allen im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung entstehenden oder dem Auftraggeber überlassenen Schöpfungen des Auftragnehmers erwirbt der Auftraggeber ein unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht. Dieses Recht schließt insbesondere eine Verwendung der Schöpfungen in eigenen oder fremden Betrieben sowie deren Vervielfältigung, Verbreitung, Vorführung, Ausstellung, leitungsgebundene oder -ungebundene Übermittlung, Bearbeitung oder Umgestaltung sowie eine Verwertung der Schöpfungen, auch nach deren Nutzung (z.B. Bearbeitung oder Umgestaltung), und die Einräumung von einfachen Nutzungsrechten oder des ausschließlichen Nutzungsrechtes an Dritte ein.

10.2 Zur Veröffentlichung der Schöpfungen - auch in Teilen - ist der Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

### 11. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer wird sämtliche ihm im Rahmen der Durchführung des Vertrages vom Auftraggeber übermittelten technischen und kaufmännischen Informationen vertraulich behandeln und sie nur zur Durchführung des Vertrages verwenden. Er wird diese Informationen nur solchen Mitarbeitern oder Nachunternehmern zugänglich machen, die sie zur Vertragsdurchführung benötigen; er wird diese Mitarbeiter oder Nachunternehmer entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht über die Dauer der Vertragsdurchführung hinaus. Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen sind solche Informationen, die allgemein bekannt sind oder die dem Auftragnehmer durch Dritte in rechtlich zulässiger Weise und ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung vor Vertragsabschluss bekannt gemacht wurden oder danach bekannt gemacht werden.

### 12. Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz

12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter, den Brandschutz und den Explosionsschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/Leistung einschlägig sind.

12.2 Der Auftragnehmer hat sich bei den zuständigen Fachkräften des Auftraggebers für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz über für den Erfüllungsort bestehende Auflagen, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und Brandschutzvorschriften zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den genannten Fachkräften abzustimmen.

12.3 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten.

12.4 Brandschutztechnische Forderungen der Betriebsfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehälter; Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit Genehmigung des zuständigen Betriebsleiters durchgeführt werden. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist vom Auftragnehmer eine geschulte Brandwache zu stellen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen. Dies gilt auch für Demontage- und Verschrottungsarbeiten.

12.5 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die von diesem mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung/Leistung zu beachtenden

Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind der Auftraggeber und sonst zuständige Stellen zu verständigen

12.6 Erbringt der Auftragnehmer Leistungen auf einem Grundstück oder in Gebäuden des Auftraggebers, wird er diesen über Arbeitsunfälle seiner Erfüllung- und Verrichtungsgehilfen unverzüglich informieren.

### 13. Liefer- und Versandvorschriften

13.1 Die angegebenen Liefer- und Versandvorschriften sowie die Materialvorgaben des Auftraggebers für Verpackungen sind zu beachten, sofern vorhanden. Die Verpackung ist auf den zum Schutz des Gutes notwendigen Umfang zu beschränken und darf nur aus umweltverträglichen und stofflich verwertbaren Materialien bestehen. Sofern nicht anders vereinbart, sind Verpackungen zurückzunehmen.

13.2 Kosten, die dem Auftraggeber durch die Nichtbeachtung der Liefer-, Versand- und Verpackungsvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

### 14. Abrechnung

14.1 Der Auftragnehmer hat binnen drei Monaten nach Erfüllung seiner Hauptleistungspflichten eine Rechnung zu stellen, die den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften genügt.

14.2 Rechnungen und Aufmaße sind in dreifacher, Abrechnungszeichnungen und sonstige Belege in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

14.3 Revisions- oder Bestandspläne sind ohne besondere Vergütung anzufertigen und der Schlussrechnung beizufügen; ihre Vollständigkeit ist eine Voraussetzung für die Schlusszahlung.

14.4 Werden nach der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, sich die ihnen danach zustehenden Beträge gegenseitig zu erstatten.

14.5 Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede des Wegfalls der Bereicherung bei Rückforderungen des Auftraggebers wegen Überzahlung.

### 15. Zahlungen

15.1 Vodafone bezahlt Rechnungen, die eine prüffähigen Aufstellung enthalten, innerhalb der in der Bestellung angegebenen Zahlungsfrist, sofern der Lieferant nicht gegen die Auftragsbedingungen verstoßen hat. Ist letzteres der Fall, kann Vodafone die Zahlung im angemessenen Umfang zurückbehalten, bis der Verstoß beseitigt ist.

15.2 Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.

15.3 Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm oder denjenigen deutschen Gesellschaften, an denen die Vodafone Group Plc unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Auftragnehmer zustehen.

15.4 Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Das Recht des Auftragnehmers zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.

### 16. Steuerabzug

16.1 Der Auftragnehmer sichert zu, für die Dauer des Vertrages von seinem Finanzamt von dem Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen befreit zu sein.

16.2 Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber bis spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss die Freistellungsbescheinigung. Anderenfalls ist der Auftraggeber berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

16.3 Wird der Auftragnehmer dennoch ohne Freistellung für den Auftraggeber tätig, erstattet er dem Auftraggeber den Betrag, den der Auftraggeber im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens an das Finanzamt abgeführt hat bzw. abzuführen verpflichtet ist. Dies gilt unabhängig von dem Wert der beauftragten Bauleistung.

Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

### 17. Vertragsstrafe

Gerät der Auftragnehmer mit der Einhaltung von Vertragsfristen in Verzug und enthält der Vertragstext nicht bereits eine wirksame Vertragsstrafenregelung, so gilt die folgende Vertragsstrafe als vereinbart:

- 17.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,10 % der Nettoauftragssumme, maximal jedoch 5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen; ist die vom Auftraggeber geschuldete Netto-Vergütung geringer, bspw. weil die vom Auftragnehmer tatsächlich auszuführenden Mengen geringer sind als der Mengenansatz im Leistungsverzeichnis, gilt diese vom Auftraggeber geschuldete Netto-Vergütung als Maßstab für die Obergrenze. Der Auftragnehmer hat ein etwaig fehlendes Vertretenmüssen zu beweisen.
- 17.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Überschreitung von etwaig als Vertragsfristen vereinbarten Zwischenterminen als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzuges 0,10 % desjenigen Teils der Nettoauftragssumme zu leisten, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht, maximal jedoch 5 % des auf die verzögerten Leistungen entfallenden Anteils der Nettoauftragssumme; ist die vom AG im Hinblick auf die bis zu dem jeweiligen Termin vertraglich vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen geschuldete Netto-Vergütung geringer, bspw. weil die vom Auftragnehmer tatsächlich auszuführenden Mengen geringer sind als der Mengenansatz im Leistungsverzeichnis, gilt diese vom Auftraggeber geschuldete Netto-Vergütung als Maßstab für die Obergrenze. Der Auftragnehmer hat ein etwaig fehlendes Vertretenmüssen zu beweisen.
- 17.3 Eine verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und/oder den Gesamtfertigstellungstermin angerechnet.
- 17.4 Die vom Auftragnehmer zu zahlenden Vertragsstrafen wegen Verzugs sind der Höhe nach insgesamt begrenzt auf maximal 5 % der Nettoauftragssumme; ist die Nettoschlussrechnungssumme geringer als die Nettoauftragssumme, gilt die Nettoschlussrechnungssumme als Maßstab für die Obergrenze.
- 17.5 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe muss nicht bei der Abnahme erklärt werden. Ausreichend ist, dass die Vertragsstrafe bei Fälligkeit der Schlussrechnung geltend gemacht wird.
- 17.6 Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Entstandene Vertragsstrafenansprüche werden auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

### 18. Sicherheiten

- 18.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Sicherheit für die Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsansprüche zu leisten, sofern nicht im Verhandlungsprotokoll oder an anderer Stelle des Vertrages etwas anderes geregelt ist. § 650e BGB wird ausgeschlossen. Die Rechte aus § 650f BGB bleiben unberührt.
- 18.2 Erfüllungssicherheit
- 18.2.1

Nach Abschluss des Vertrages übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber als Sicherheit für die vertragsgemäße, insbesondere fristgerechte Ausführung der Leistungen, auch im Hinblick auf Schadensersatz, Bereicherungs- und Vertragsstrafensprüche, binnen 18 Werktagen eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft einer in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Bank, Kreditversicherung oder öffentlichen Sparkasse i.H.v. 10 % der Nettoauftragssumme. Die Bürgschaft muss den Verzicht auf das Recht zur Hinterlegung enthalten. Für alle aus oder in Zusammenhang mit der Bürgschaft entstehenden Rechtsstreitigkeiten hat die Bürgschaft den Gerichtsstand Düsseldorf vorzusehen.

#### 18.2.2

Soweit von der Erfüllungssicherheit auch Mängelansprüche abgesichert werden, haftet der Bürge nur für Ansprüche wegen vor oder bei Abnahme bzw. vor oder beim sonstigen Übergang ins Abrechnungsverhältnis (z.B. bei Entbehrlichkeit der Abnahme) festgestellter Mängel. Die Bürgschaft sichert keine Ansprüche wegen Mängeln, die erstmals im Rahmen des Abrechnungsverhältnisses, d.h. nach dem Beginn der Gewährleistungszeit festgestellt werden.

#### 18.2.3

Wird eine Vertragserfüllungsbürgschaft nicht vorgelegt, so ist der Auftraggeber berechtigt, von allen Abschlagszahlungen Teilbeträge in Höhe von höchstens 10 % einzubehalten bis der Sicherungseinbehalt in der oben bezeichneten Höhe erreicht ist. Der Auftragnehmer kann diesen Einbehalt durch Vorlage einer vertragsgemäßen Vertragserfüllungsbürgschaft ablösen.

#### 18.2.4

Verändert sich die Auftragssumme nachträglich, beispielsweise durch Leistungsänderungen, durch Mengenänderungen oder durch Teilkündigungen, so verändert sich auch die Sicherheitssumme auf 10 % der neuen Nettoauftragssumme. Reduziert sich die Sicherheitssumme, so ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers zur Anpassung der Sicherheit (z.B. durch Teilenthaltung, Herausgabe Zug-um-Zug gegen Übergabe einer entsprechend verringerten Bürgschaft, anteilige Auszahlung) binnen 18 Werktagen verpflichtet. Erhöht sich die Sicherheitssumme, so wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine neue Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der neuen Netto-Auftragssumme binnen 18 Werktagen stellen, Zug-um-Zug gegen Rückgabe der bisherigen Vertragserfüllungsbürgschaft. Kommt der Auftragnehmer dem nicht nach, kann der Auftraggeber einen entsprechenden Einbehalt vornehmen. Sollte zum Zeitpunkt der Anpassung der Sicherheit noch keine Einigkeit über die neue Auftragssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe erzielt sein, steht es dem Auftragnehmer frei, die für die Sicherheitsleistung relevante Auftragssumme aus der seines Erachtens zutreffenden Höhe seiner Forderungen zu ermitteln

#### 18.2.5

Der Auftragnehmer kann eine Vertragserfüllungsbürgschaft nach Abnahme bzw. dem entsprechenden Zeitpunkt und Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung sowie Zug-um-Zug gegen Aushändigung einer Bürgschaft für Mängelansprüche zurückverlangen, soweit der Auftraggeber nicht bereits durch die Bürgschaft gesicherte Ansprüche geltend macht. Ein getätigter Einbehalt reduziert sich nach Abnahme bzw. dem entsprechenden Zeitpunkt und Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung auf die Höhe des Gewährleistungseinbehalts zzgl. etwaiger vom Auftraggeber bereits geltend gemachter Ansprüche.

### 18.3 Sicherheit für Mängelansprüche

#### 18.3.1

Nach Abnahme der Leistungen bzw. dem sonstigen Übergang ins Abrechnungsverhältnis (z.B. bei Entbehrlichkeit der Abnahme) und Vorlage der Schlussrechnung ist der Auftraggeber berechtigt, eine Sicherheit für Mängel- und Schadensersatzansprüche sowie Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers wegen Überzahlung in Höhe von 5 % der Nettoschlussrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistung einzubehalten. Eine Vertragserfüllungsbürgschaft ist Zug-um-Zug zurückzugewähren, soweit diese nicht bereits in Anspruch genommen wird. Der Auftragnehmer kann diesen Einbehalt durch eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft einer in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Bank, Kreditversicherung oder öffentlichen Sparkasse i.H.v. 5 % der Nettoschlussrechnungssumme als Sicherheit für Mängelansprüche ablösen.

#### 18.3.2

Die Mängelsicherheit ist nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/B bleibt unberührt.

### 19. Sicherungshypothek

Macht der Auftragnehmer den Anspruch aus § 650e BGB geltend, kann der Auftraggeber – anstelle der Einräumung einer Sicherungshypothek oder Vormerkung – wahlweise auch Sicherheit durch Stellung einer Bankbürgschaft leisten. Eine etwa bereits zugunsten des Auftragnehmers eingetragene Vormerkung oder Sicherungshypothek kann der Auftraggeber jederzeit durch Leistung einer Bankbürgschaft ablösen. Die Bürgschaftserklärung muss unwiderruflich, unbefristet und selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 S. 1 BGB) sein.

### 20. Sonstiges

- 20.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers.
- 20.2 Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abgetreten werden.

## Bau-Einkaufsbedingungen

### für Bestellungen von Bau- und Baunebenleistungen



- 20.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vodafone-Grundsätze des ethischen Einkaufens, die Vodafone-Regeln zur Bekämpfung von Bestechung sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, die dem Vertrag angelegt sind, zu beachten und stellt deren Einhaltung auch durch Nachunternehmer sicher.
- 20.4 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.
- 20.5 Gerichtsstand ist der Sitz des für den Auftraggeber allgemein zuständigen Gerichts. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- 20.6 Soweit diese allgemeinen Bau-Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes regeln, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 20.7 Es gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.